



SATUS TV Birsfelden

Vereinsstatuten

Vereinsstatuten

1 Name und Sitz

1.1 Name

- ¹ Der SATUS TV Birsfelden wurde im Jahre 1923 als Turnsektion des Schweizerischen Arbeiter-Turn- und Sportverbandes (SATUS) gegründet.
- ² Der SATUS TV Birsfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ³ Der SATUS TV Birsfelden ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Birsfelden.

2 Ziele und Aufgaben

- ¹ Der Verein bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
 - die Förderung des gesunden Breitensportes im Rahmen der Zielsetzungen von SATUS Schweiz;
 - die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
 - die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen;
 - die Ausbildung von Sportfunktionären und –coaches (Technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter usw.);
 - die Mitwirkung bei J + S und weiteren von SATUS Schweiz angebotenen Organisationen;
 - Durchführung von Kursen
- ² Innerhalb des Vereins können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.
- ³ Der Verein fördert die verschiedenen Sportarten im Sinne des Amateursportgedankens.
- ⁴ Der Verein kann eine einheitliche Mitgliederliste führen oder durch SATUS Schweiz führen lassen. Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 Abs. 1 - 3 der Vereinsstatuten) verwendet werden.
- ⁵ Der Verein anerkennt die Dopingvorschriften von SATUS Schweiz.

3 Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- ¹ Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts, nämlich:
 - Jugendmitgliedern;
 - Juniorenmitgliedern;
 - Aktivmitgliedern (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren, Seniorinnen> 63, Senioren>65)
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- ² Als Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern Mädchen und Knaben bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr aufgenommen werden.
- ³ Als Juniorenmitglieder können Mädchen und Knaben nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr aufgenommen werden. Sie treten frühestens nach dem 18. Altersjahr zu den Aktiven über.
- ⁴ Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr überschritten hat.
- ⁵ Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.
- ⁶ Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, sie bezahlen keine Jahresbeiträge.

3.2 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- ² Sämtliche Mitglieder (ausgenommen die Jugendmitglieder) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die General- oder Riegenversammlung einzureichen.
- ³ Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Machen sie zusätzlich aktiv in einer Riege, Trainingsgruppe oder Mannschaft mit, haben sie den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- ⁵ Mitglieder, welche regelmässig eine Riege, Trainingsgruppe oder Mannschaft leiten, bzw. trainieren, sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Machen sie zusätzlich aktiv in einer Riege, Trainingsgruppe oder Mannschaft mit, haben sie den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.3 Aufnahme

- ¹ Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder bekannt (Vereinsorgan, Generalversammlung).
- ² Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

3.4 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils auf Jahresende erklärt werden.
Juniorenmitglieder können durch Mitteilung an die Riegenleitung austreten.
- ² Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- ³ Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen.

3.5 Streichung, Sperre, Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.
- ² Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, usw. den guten Zusammenhalt im Verein stören oder sich bei Turnanlässen, Wettkämpfen oder Wettspielen unsportlich benehmen, können vom Vereinsvorstand bis auf die Dauer von sechs Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperre). Das Verfahren und die Folgen der Sperre richten sich nach den Statuten von SATUS Schweiz.
- ³ Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn:
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden;
 - die Interessen des Vereins oder des Gesamtverbandes geschädigt werden.
- ⁴ Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- ⁵ Im Falle einer Streichung, einer Sperre oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, entsprechend den Bestimmungen der Statuten SATUS Schweiz die Beschwerdekommision von SATUS Schweiz anzurufen.
- ⁶ Nimmt der oder die Auszuschließende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tage an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.
- ⁷ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Statuten SATUS Schweiz.
- ⁸ Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins auszuhändigen.

3.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vereinsvorstand;
- die Revisoren;
- die Riegen und deren Organe.

4.2 Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt zwei Jahre.

5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens bis Ende März zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder oder drei Riegenvorstände vom Vereinsvorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

Die Generalversammlung und deren Traktandenliste ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 20 Tage vorher anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

- ¹ Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- ² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- ³ Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.3 Anträge

¹Anträge an die Generalversammlung müssen 14 Tage vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

²Diese sind der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.

5.4 Aufgaben und Rechte

- 1 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung;
- 2 Abnahme der Berichte des Vorstandes;
- 3 Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- 4 Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- 5 Beschluss des Budgets
- 5 Wahlen:
 - des Präsidenten oder der Präsidentin;
 - des Kassiers oder der Kassierin;
 - des übrigen Vorstandes;
 - der Revisoren oder Revisorinnen.
- 6 Erlass von Reglementen;
- 7 Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- 8 Festlegen des Jahresprogramms;
- 9 Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten.
- 10 Ehrungen

6 Vereinsvorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen;
- 2 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung;
- 3 Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden;
- 4 Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte;
- 5 Der Vorstand orientiert seine Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.
- 6 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, wenn die Geschäfte oder 1/3 der Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7 Jede Riege hat Anrecht auf einen Vorstandssitz

7 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren bzw. Revisorinnen;
- 2 Den Revisoren bzw. Revisorinnen steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen;
- 3 Per Ende Geschäftsjahr müssen Vereins- und Riegenkassen, sowie die Geschäftsführung geprüft werden. Die Revisoren bzw. die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 4 Nach 6 Jahren scheidet der Revisor bzw. die Revisorin aus.
- 5 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und einen Ersatzrevisor bzw. Ersatzrevisorin.
- 6 Nicht wählbar sind die Vorstandsmitglieder und Verwandte der Kassierin bzw. des Kassiers

8 Riegen

Innerhalb des Vereins können nach Bedarf Riegen für die verschiedenen Sportarten gebildet werden. Für die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Riegen ist die Generalversammlung zuständig.

9 Finanzen

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird;
 - Erträgen aus Veranstaltungen;
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
 - Subventionen.
 - Beiträge des Bundesamtes für Sport (BASPO)
 - Kursleiterentschädigungen
 - Beiträge des kant. Sportamtes
 - Beiträge des Regionalverbandes
 - Beiträge des Zentralverbandes
- ² Die Riegen können zusätzliche Beiträge erheben.
- ³ Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über die Entschädigungen für Funktionen, die Übernahme von Kurskosten und die Spesenentschädigung.
- ⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Vereinsstatuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den zuständigen Regionalverband SATUS NWZS.

10.2 Vereinsauflösung

- ¹ Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und der Geschäftsleitung des zuständigen Regionalverbandes SATUS NWZS mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.
- ² Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom zuständigen Regionalverband SATUS NWZS übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre bzw. Funktionärinnen sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- ³ Falls sich innert fünf Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem zuständigen Regionalverband SATUS NWZS zu.

10.3 Austritt aus dem SATUS

Der Verein kann den Austritt aus dem SATUS an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und der Geschäftsleitung des zuständigen Regionalverbands SATUS NWZS mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

10.4 Schlussbestimmungen

Der Verein anerkennt die Statuten SATUS Schweiz. Wird eine Materie von den vorliegenden Statuten nicht geregelt oder weichen diese von denjenigen der Statuten SATUS Schweiz ab, so gelten letztere.

10.5 Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Vereinsstatuten erfolgte an der Generalversammlung vom 22. Februar 2008. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. Mai 1987.

Der Präsident: P.Meschberger Die Vizepräsidentin: M. Elber

Vereinsstempel: SATUS TV Birsfelden

Genehmigt durch die Geschäftsleitung SATUS NWZS
An der Sitzung vom 26. November 2008

Datum: 4. Februar 2009 A. Schmid